

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Weidenbach**  
**vom 26.07.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

- |  |             |
|--|-------------|
| <b>1. Grundbetrag</b> je Beisetzung<br>(auch Urnen)  | 80,00 Euro  |
| <b>2. Verleihung von Nutzungsrechten</b> an Wahlgrabstätten  |             |
| 2.1 bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für   |             |
| 2.1.1 eine Einzelgrabstätte  | -entfällt-  |
| 2.1.2 eine Doppelgrabstätte  | 640,00 Euro |
| 2.2 bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer Bestattungen je Jahr für   |             |
| 2.2.1 eine Einzelgrabstätte  | -entfällt-  |
| 2.2.2 eine Doppelgrabstätte  | 16,00 Euro  |
| <b>3. Ausheben und Schließen</b> von Reihengräbern   |             |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten.  |             |
| <b>4. Ausgraben und Umbetten</b> von Leichen und Aschen  |             |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3., 5. und 6.. |             |

- 6. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen**  
(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)
- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| a) eine Urnenrasengrabstätte | 50,00 Euro  |
| b) eine Urnengrabstätte      | 150,00 Euro |
| c) eine Einzelgrabstätte     | 250,00 Euro |
| d) eine Doppelgrabstätte     | 350,00 Euro |
- 7. Benutzung der Leichenhalle** einschließlich Reinigung 30,00 Euro
- 8. Mähen** der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist 50,00 Euro

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2012 außer Kraft.

Weidenbach, den 26.07.2019

Gez. Maxeiner (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 26.07.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 22.08.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
4. Satzungsausfertigung an  
Abteilung 1.2  
Ortsgemeinde.
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. Dick (S.)

Dick